

Beitragsordnung des Stadtorchester Hilchenbach e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- (2) Über Änderungen dieser Beitragsordnung bzw. die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages stellt sich laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.11.2015 wie folgt dar:
 - a) Für aktive Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag € 45,00.
 - b) Für passive Mitglieder beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag € 45,00.
 - c) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag € 25,00. Im Folgejahr wird der aktuelle Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder erhoben und über das hinterlegte SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
 - d) Fördernde Mitglieder spenden einen Betrag von mindestens € 15,00 jährlich.
 - e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und Familien mit Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahr besteht die Möglichkeit einen Familienbeitrag abzuschließen. Dieser beträgt € 60,00 jährlich.

Bei besonderen sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE98ZZZ00001067242 und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils für ein volles Geschäftsjahr fällig.

- (6) Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

- (7) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung, sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.